

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG

mit Anhang II gemäß VO Nr. 2015/830/EG

Handelsname: Absolyt Ölbinder III

Überarbeitet am: 30.10.17

Version: 2017.01

Seite 1 von 4

Hersteller: Xella Porenbeton Österreich GmbH

Datum des Inkrafttretens: 31.10.17

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1. **Bezeichnung des Erzeugnisses/Handelsname:** Absolyt-Ölbinder III

1.2. **Verwendung:** Ölbinder Typ III R und Chemikalienbinder für Laugen und wässrige, polare Flüssigkeiten, sowie für feuergefährliche, brennbare und unpolare organische Flüssigkeiten

1.3. **Hersteller:** Xella Porenbeton Österreich GmbH
Wachaustraße 69
A-3382 Loosdorf

Tel.: +43 (0) 2754 63 33 - 0
Fax: +43 (0) 2754 63 33 - 39
E-Mail: ytong-at@xella.com

1.4. **Notfallauskunft:** Vergiftungsinformationszentrale
+43 (0)1 406 43 43

2. Mögliche Gefahren

2.1. **Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG, Anhang VII:**

Nicht einstufigs- und kennzeichnungspflichtiges Erzeugnis.

2.2. **Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**

Bei sachgerechter Anwendung (gemäß Gebrauchsanweisung): keine.
Beim Umgang mit und Lagerung des Produktes ist Staubbildung zu vermeiden.

2.3. **Zusätzliche Angaben:**

Bitte beachten Sie die Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes.
Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe entsprechend Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG.

3. Zusammensetzung / Angabe zu Bestandteilen

Calciumsilikathydrate	60 – 80 M-%*
v. a. Tobermorit $(\text{CaO})_5 \cdot (\text{SiO}_2)_6 \cdot (\text{H}_2\text{O})_5$ (CAS-Nr. 1319-31-9, EC-Nr.: ---)	

gebundener Sand, als Stützkomponente	20 – 30 M-%*
davon Quarz (SiO_2) (CAS-Nr. 014808-60-7; EC-Nr. 238-878-4)	15 – 30 M-%*

Calciumsulfatphasen, ausgedrückt als $[\text{SO}_4]^{2-}$, z.B.	3 – 8 M-%*
Gips $(\text{CaSO}_4 \cdot 2 \text{H}_2\text{O})$ (Reg.-Nr.: 01-2119444918-26-0000 bis 01-2119444918-26-0294) oder Anhydrit (CaSO_4) (CAS-Nr. 7778-18-9, EC-Nr. 231-900-3)	

Absolyt-Ölbinder III ist ein Erzeugnis gemäß Verordnung 1907/2006/EG.

*bezogen auf die Trockensubstanz

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG

geändert mit Verordnung 2015/830/EG

Handelsname: Absolyt Ölbinder III

Überarbeitet am: 30.10.17

Version: 2017.01

Seite 2 von 4

Hersteller: Xella Porenbeton Österreich GmbH

Datum des Inkrafttretens: 31.10.17

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt: Staub mit reichlich Wasser aus den Augen spülen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Absolyt-Ölbinder III brennt nicht. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Im Brandfall werden keine gefährlichen Stoffe frei.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Absolyt-Ölbinder III kann mechanisch aufgenommen und entsorgt werden. Staubentwicklung vermeiden.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. **Hinweise zum sicheren Umgang:** Staubentwicklung vermeiden.

7.2. **Lagerung:** In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Allgemeiner Staubgrenzwert

Spezifizierung: TRGS 900 – Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Parameter: einatembare Fraktion

Wert: 10 mg/m³

Versionsdatum: 21.06.2010

Spezifizierung: TRGS 900 – Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Parameter: alveolengängige Fraktion

Wert: 3 mg/m³

Versionsdatum: 21.06.2010

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition:** Windrichtung beachten.

Vorgaben der TRGS 559 „Mineralischer Staub“ folgen.

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch werden die allgemeinen Staubgrenzwerte sicher eingehalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen	:	weiß-graues Granulat
Geruch	:	ohne
pH-Wert	:	10 - 11 (400 g / l H ₂ O)
Schmelzpunkt	:	≥ 1200°C
Entzündlichkeit	:	nicht entzündlich
Selbstentzündlichkeit	:	nicht entzündlich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG

geändert mit Verordnung 2015/830/EG

Handelsname: Absolyt Ölbinder III

Überarbeitet am: 30.10.17

Version: 2017.01

Seite 3 von 4

Hersteller: Xella Porenbeton Österreich GmbH

Datum des Inkrafttretens: 31.10.17

Explosionsgefahr	:	keine
Brandfördernde Eigenschaften	:	keine
Dampfdruck	:	nicht anwendbar
Reindichte	:	2,5 - 2,7 g/cm ³
Schüttdichte	:	~ 400 kg/m ³
Löslichkeit in Wasser	:	unlöslich
Verteilungskoeffizient	:	nicht anwendbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Zu vermeidende Stoffe:

Starke, konzentrierte Säuren (Erhitzung und Gasentwicklung (CO₂) durch Neutralisationsreaktion möglich)

Starke, konzentrierte Oxidationsmittel (Erhitzung und beschleunigte Zersetzung des Oxidationsmittels möglich)

10.2. **Zu vermeidende Bedingungen:** Keine

10.3. **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine

11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Absolyt-Ölbinder III ist nicht toxisch.

Wiederholte Prüfungen von Absolyt-Ölbinder III auf den Gehalt an freier, kristalliner Kieselsäure ergaben, dass die Feinstäube von Absolyt-Ölbinder III stets weniger als 5 % Quarzfeinstaub enthalten. Damit beträgt die Konzentration von Quarzfeinstaub weniger als 0,15 mg/m³, wenn der allgemeine Staubgrenzwert eingehalten wird (< 3 mg/m³ alveolengängiger Staub).

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 schwach wassergefährdend. Die Einstufung erfolgte nach Anhang 4 der *Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe* vom 17. Mai 1999 (VwVwS) bzw. der *Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe* vom 27. Juli 2005. Zugrundegelegt wurden die Gehalte an freisetzbaren Stoffen (Calciumsulfat, Calciumhydroxid).

12.2. Daphnientoxizität: Die Prüfung von Absolyt-Ölbinder III nach DIN 38412-30:1989-03 (L 30) durch die Dr. U. Noack-Laboratorien, Käthe-Paulus-Str. 1, D-31157 Sarstedt zeigte, dass Absolyt-Ölbinder III im pH-neutralisierten Ansatz keine ökotoxische Wirkung auf Daphnien ausübt.

12.3. Persistenz und Abbaubarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.4. Bioakkumulationspotential: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung 1907/2006/EG

geändert mit Verordnung 2015/830/EG

Handelsname: Absolyt Ölbinder III

Überarbeitet am: 30.10.17

Version: 2017.01

Seite 4 von 4

Hersteller: Xella Porenbeton Österreich GmbH

Datum des Inkrafttretens: 31.10.17

12.6. Andere schädliche Wirkungen: Nicht bekannt.

Aufgrund der praktischen Unlöslichkeit in Wasser erfolgt eine Abtrennung bei jedem Filtrations- und Sedimentationsvorgang.

13. Hinweise zur Entsorgung

Schlüssel nach Europäischem Abfallkatalog (EAKV): 17 01 01 - Beton.

Gemäß Österreichischer Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 104/2014), Anhang 2, Punkt 2 darf auf Baurestmassendepo­nien der in der Liste II, Tabelle 2.2 unter Abfallcode 17 01 01 angeführte Stoff Gasbeton (Porenbeton) ohne analytische Untersuchung angenommen und abgelagert werden.

Gemäß Abfallverzeichnisverordnung basierend auf ÖN S 2100 „Abfallkatalog“ wird Absolyt-Ölbinder III die Schlüssel-Nr. 31427 - Betonabbruch zugeordnet.

Für Entsorgungsmaßnahmen von Absolyt-Ölbinder III nach Gebrauch sind die einschlägigen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die für den ab- oder adsorptiv an Absolyt-Ölbinder III gebundenen Stoff gelten.

Vollständig entleerte Gebinde der Wertstoffsammlung zuführen. Behördliche Vorschriften beachten.

14. Angaben zum Transport

Absolyt-Ölbinder III ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Europäische und nationale Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach Verordnung 1272/2008/EG:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig

Wassergefährdungsklasse (WGK):

1 (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.